

# **Geschäftsordnung des Vorstandes der Stephanus-Stiftung**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Stephanus-Stiftung. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und richtet seine Arbeit am Leitbild der Stiftung aus. Im Mittelpunkt des unternehmerischen Handelns stehen die nachhaltige Sicherung mit langfristiger Wertsteigerung der Stiftung und der zu ihr gehörenden Unternehmen. Zu den Vorstandsaufgaben gehören die strategische Ausrichtung, die Ressourcenallokation, die Kontrolle der Geschäftsführungen der Gesellschaften sowie die Ausrichtung an den Grundsätzen des Leitbildes der Stiftung und die Weiterentwicklung des diakonischen Profils. Die Bestellung zum Vorstand soll mit Eintritt in das gesetzliche Renten- bzw. Pensionsalter enden.

## **§ 2 Zusammenarbeit mit dem Kuratorium**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium über die Geschäftslage und die Entwicklung im Allgemeinen sowie über alle Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung zu unterrichten.
2. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an das Kuratorium obliegt dem Vorstand unter Federführung des oder der Vorsitzenden des Vorstandes. Die Vorstandsberichte sind schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit vorab mündliche Berichterstattung geboten ist.
3. Neben der Berichterstattung gemäß Abs. 1 informiert der oder die Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung einschließlich der verbundenen Unternehmen mündlich. Alle Mitglieder des Vorstandes haben den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen.
4. In allen Angelegenheiten, die für die Stiftung von besonderem Gewicht sind, hat der oder die Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten.
5. Berichte und Anträge von Vorstandsmitgliedern an das Kuratorium sind im Vorstand abzustimmen und von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes dem Kuratorium vorzulegen.

### **§ 3 Zustimmungsbedürftige Vorgänge**

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Kuratoriums für
  - 1.1 die außerplanmäßige Aufnahme von Krediten von mehr als 250.000 Euro.
  - 1.2 die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Gewährung von Krediten, wenn sie nicht für ein Tochterunternehmen geleistet werden.
  - 1.3 den Kauf und Verkauf von Wertgegenständen und Immobilien, wenn der Betrag von 500.000,00 Euro überschritten wird, sowie Investitionen, soweit diese den genehmigten Gesamt-Investitionsplan um 20% übersteigen.
  - 1.4 die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit, sofern diese eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Geschäftsbereichen bedeutet sowie Einstellung eines bisherigen Geschäftsbereiches.
  - 1.5 die Geschäfts-, Finanz- und Investitionsplanung für das nächste Geschäftsjahr.
  - 1.6 die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Anteilsrechten an anderen Unternehmen.
  - 1.7 die Bestellung von Vorständen bzw. Geschäftsführern von Tochtergesellschaften, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung besteht
  - 1.8 die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500.000 Euro.
  - 1.9 Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, die über den Rahmen des laufenden Geschäfts hinausgehen.
  - 1.10. Änderungen bei der Tarifgestaltung oder bei Vergütungsordnungen, soweit diese nicht den Vertragsbedingungen AVR DWBO entsprechen.
2. Das Kuratorium ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken.

### **§ 4 Erteilung der Zustimmung**

Über die Zustimmung zu Vorgängen nach §3 der Geschäftsordnung, beschließt das Kuratorium gemäß seiner Satzung.

### **§ 5 Arbeit des Vorstandes**

1. Die den Vorstandsmitgliedern besonders zugeordneten Verantwortungsbereiche werden nach Beschluss durch den Vorstand von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

2. In den Vorstandssitzungen zu behandelnde Beratungs- und Entscheidungspunkte:
- generelle Unternehmenspolitik
  - Umsetzung des Leitbildes
  - Erwerb und Veräußerung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen
  - Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung von Vorständen oder Geschäftsführern bei Tochtergesellschaften
  - Aufstellung des Geschäfts-, Investitions- und Finanzplanes
  - Personalentwicklung
  - laufende Geschäftsentwicklung
  - sonstige Entscheidungen mit besonderer Tragweite für die Stiftung und mit ihr verbundenen Unternehmen.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss insbesondere:
- in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen
  - in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen ist
  - über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung
  - über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Stiftung
  - wenn der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.

Sollte bei diesen Entscheidungen keine Mehrheit erzielt werden können, ist das Kuratorium zu konsultieren.

4. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Koordinierung des Gesamtvorstandes, der Verkehr des Vorstandes mit dem Kuratorium, Behörden, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Leitung von Vorstandssitzungen. Im Falle seiner/ ihrer Abwesenheit werden diese Aufgaben von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.

5. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in denen ihnen zur besonderen Verantwortung zugeordneten Bereiche. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen in einem ihm nicht zugeordneten Verantwortungsbereich oder in einem Tochterunternehmen eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen, sofern die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit den für die Maßnahme verantwortlichen Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern behoben werden können.

6. Der Vorstand lässt sich regelmäßig durch die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften und den Leitungen der Geschäftsbereiche über die Entwicklung in den Gesellschaften und Geschäftsbereichen berichten. Der Vorstand berät mit ihnen die weitere Entwicklung des Gesamtunternehmens.

7. Die die Stiftung in den Gesellschafterversammlungen der Tochterunternehmen vertretenden Mitglieder des Vorstands sind an Beschlüsse des Vorstandes zu den Tochterunternehmen in der Gesellschafterversammlung gebunden.

8. Die Zusammenarbeit der Geschäftsführungen mit dem Vorstand und ihre Aufgaben in der Gesellschaft regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand erarbeitet und durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand soll regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammentreten. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Stiftung es erfordert.
2. Die Vorstandssitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle seiner Abwesenheit von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist der oder die Vorsitzende des Vorstandes zur Einberufung einer Vorstandssitzung in angemessener Zeit verpflichtet.
3. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die Stellvertretung leitet die Vorstandssitzungen. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und von besonderer Tragweite soll auch die Auffassung abwesender Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
4. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht.

Bei Beschlüssen des Vorstandes ist Einstimmigkeit anzustreben. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, sollte, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, die Beratung und Abstimmung der Beschlussvorlage in einer weiteren Vorstandssitzung erfolgen. Der Vorstand soll bei Fragen der besonders zugeordneten Verantwortungsbereiche nach § 5 Abs. 1 keinen Mehrheitsbeschluss gegen den Willen des damit betrauten Mitgliedes treffen. Sollte keine Einigkeit erzielt werden, ist das Kuratorium mit der Frage zu befassen.

Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch) getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gesamtvorstandes sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem der Vorstandsmitglieder für wichtig gehalten werden, hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Beratung des Gesamtvorstandes über diesen Gegenstand zu verlangen und, falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, den Gegenstand an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums heranzutragen. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums bestimmt in diesem Fall Art und Zeitpunkt der Behandlung im Kuratorium, falls die Angelegenheit nicht auf eine andere Weise geklärt werden kann.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist vom Kuratorium in der Sitzung vom 14. März 2011 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom selben Tage in Kraft.

## **Einzelnen Vorstandsmitgliedern besonders zugewiesene Verantwortungsbereiche** (entsprechend § 5 Abs.1 GO)

### **Herr Silberbach (Vorstandsvorsitzender)**

- + Grundsatzfragen der strategischen Weiterentwicklung / Strategisches Controlling (Stiftung und Unternehmensverbundes)
- + Behindertenhilfe Wohnen incl. Gesellschaftervertretung
- + Behindertenhilfe Arbeit incl. Gesellschaftervertretung
- + Presse- und Medienarbeit
- + IT und Organisation (ggf. Gesellschaftervertretung)
- + Revision (Stiftung und Tochtergesellschaften)
- + Gesellschaftervertreter Hoffbauer gGmbH
- + Stephanus-Stiftung Polska

### **Herr Zimmermann (Stellvertretender Vorsitzender)**

- + Weiterentwicklung des diakonischen Profils
- + Altenhilfe / ambulante Pflege / ambulante Hospizdienste incl. Gesellschaftervertretung
- + Kinder-, Jugend- und Familienarbeit incl. Gesellschaftervertretung
- + Dienstleistungsbereich SES Heim- und Klinikservice GmbH incl. Gesellschaftervertretung
- + Ehrenamt
- + Strategie und Ausformung der internen Unternehmenskommunikation
- + Mitglied im Vorstand Stephanus-Stiftung Polska
- + Mitglied im Stiftpkapitel des Ev. Stiftes Marienfließ

### **Herr Thiel (Vakanzvertretung: Herr Silberbach)**

- + Gesamtleitung der Verwaltung der Stephanus-Stiftung sowie Sicherstellung der Dienstleistungen für den gesamten Unternehmensverbund
- + Grundsatzfragen zu Personal- und Tarifrecht
- + Grundsatzfragen zur wirtschaftlichen Steuerung der Stiftung und ihrer Tochterunternehmen, Anlagenpolitik, Vermögensverwaltung
- + Facility-Management
- + i. d. R. zweiter Gesellschaftervertreter bei allen Tochtergesellschaften (neben Fachvorstände)

### **Herr Hohn**

- + Bildung und Erziehung
- + nimmt neben seiner besonderen Vorstandsverantwortung für diesen Bereich b. a. w. die Aufgabe des Geschäftsführers der Hoffbauer gGmbH wahr.